

OTIF/RID/RC/2018/21
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/21)

26. Juni 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Schauverpackungen mit begrenzten Mengen

Antrag des Council on Safe Transportation of Hazardous Articles (COSTHA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Vorschlags ist es, in Anlehnung an Titel 49 des *United States Code of Federal Regulations* (US-Gefahrgutverordnung) im RID/ADR die Verwendung von Schauverpackungen mit einer Bruttomasse von höchstens 550 kg zuzulassen. Ein Hauptvorteil dieser Maßnahme wäre die Reduzierung von Verpackungsabfall.

Zu treffende Entscheidung:

Den Wortlaut in Kapitel 3.4 des RID/ADR so anpassen, dass die Verwendung von Schauverpackungen bei Versandstücken mit begrenzten Mengen für den Einzelhandel mit einer Bruttomasse von höchstens 550 kg pro Versandstück zulässig ist.

Damit zusammenhängendes Dokument:

INF.46 – Display packs of limited quantities (COSTHA) (Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung – Frühjahr 2018).

Einleitung

1. Zahlreiche Konsumgüter erfüllen die Zuordnungskriterien für eine der neun Gefahrenklassen. Angesichts der geringen Produktmengen pro Verkaufsverpackung dürfen sie im Eisenbahn-/Straßenverkehr als begrenzte Mengen befördert werden, wenn sie in einer Außenverpackung enthalten sind, deren Bruttomasse 30 kg nicht überschreitet (Abschnitt 3.4.2 RID/ADR).
2. Die Verpackungsanforderungen in Abschnitt 3.4.3 RID/ADR erlauben die Verwendung von Innenverpackungen in starken Außenverpackungen. Ausnahmen gelten für Trays in Schrumpffolie mit einer Bruttomasse von maximal 20 kg.
3. Viele Einzelhandelsstandorte verzichten jedoch auf die traditionellen Regalverpackungen einzelner Konsumgüter und führen "Schauverpackungen" einzelner Produkte ein. Solche Schauverpackungen werden vor dem Vertrieb vorgefertigt. Sie werden "geöffnet" und zur Auslage direkt auf dem Boden des Verkaufsraums platziert.
4. Zu den Vorteilen von Schauverpackungen gehören die Reduzierung des Verpackungsaufwands für die Distribution (weniger Pappabfall), die Reduzierung des Platzbedarfs in den Regalen, die Reduzierung des Arbeitsaufwands für das Auffüllen der Regale und weniger Hantierungsschritte mit Versandstücken.
5. Gemäß den aktuellen Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 und 3.4.3 des RID/ADR ist die Verwendung von Schauverpackungen für Versandstücke mit begrenzten Mengen aufgrund deren Bruttomasse, die 500 kg überschreiten kann, nicht zugelassen.
6. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden Bestimmungen für Schauverpackungen in die Vorschriften (§ 173.156 c) des Titels 49 CFR) aufgenommen oder durch Freistellungsregelungen zugelassen. Solche Schauverpackungen unterliegen den folgenden Anforderungen:

"c) *Schauverpackungen*

Schauverpackungen (...) von Konsumgütern oder Versandstücke mit begrenzten Mengen, deren Bruttomasse 30 kg übersteigt, dürfen mit einem Container/Anhängen auf einem Flachwagen, Straßenanhänger und/oder Eisenbahnwagen, Motorfahrzeug oder Frachtschiff unter den folgenden Bedingungen befördert werden:

1) *Verpackung*

Kombinationsverpackungen müssen den [allgemeinen Verpackungs-]Anforderungen aus Unterabschnitt B dieses Teils und gegebenenfalls auch den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (i) Die Primärbehälter müssen den [für die maßgebliche Gefahrenklasse] vorgeschriebenen Mengengrenzen für Innenverpackungen entsprechen.
- (ii) Die Primärbehälter müssen in Trays verpackt werden, die die einzelnen Behälter während der Beförderung gegen Verrutschen innerhalb der fertiggestellten Kombinationsverpackung sichern.
- (iii) Trays müssen in eine Kiste aus Pappe eingesetzt werden, die mit Metall-, Stoff- oder Kunststoffbändern auf einer Palette befestigt werden muss, um eine Einheit zu bilden.
- (iv) Die höchstzulässige Netto-Gefahrgutmenge in einer Paletteneinheit beträgt 550 kg.

2) *Kennzeichnung*

Die Außenseite jedes Versandstücks muss mit einer der folgenden Angaben deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein:

- (i) (...)
- (ii) Als begrenzte Menge gemäß den Vorschriften in § 172.315 dieses Unterkapitels."

7. Derartige Versandstücke unterliegen weiterhin allen übrigen Vorschriften, die für in begrenzten Mengen beförderte gefährliche Güter gelten.
8. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sie seit mehr als 20 Jahren zugelassen sind, haben derartig vorbereitete Schauverpackungen eine lange Sicherheitsbilanz auf Straße, Schiene und in der Schifffahrt.
9. In der Anlage dieses Dokuments liefert COSTHA zusätzliche Informationen, einschließlich Beispiele für solche Schauverpackungen.

Antrag

10. COSTHA bittet die Gemeinsame Tagung, den Nutzen einer ähnlichen Bestimmung in Kapitel 3.4 des RID/ADR zu erwägen.

"**[3.4.5]** Für den Einzelhandel bestimmte Schauverpackungen mit begrenzten Mengen sind von den Beschränkungen der Bruttomasse in Unterabschnitt 3.4.1.2 ausgenommen, wenn sie nach den folgenden Vorschriften verpackt sind:

- a) Außenverpackungen müssen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen;
- b) Innenverpackungen müssen sicher in Trays verpackt sein, die ein Verrutschen oder Verschieben der Innenverpackungen verhindern;
- c) Trays müssen in eine starke Außenverpackung eingesetzt werden, die durch Metall-, Kunststoff- oder Stoffbänder sicher an einer Palette befestigt ist, um eine Paletteneinheit zu bilden;
- d) die Bruttomasse des fertiggestellten Versandstücks darf 550 kg nicht überschreiten."

Begründung

Sicherheit: Die Angleichung an die Bestimmungen in Titel 49 CFR sollte ein Sicherheitsniveau bieten, das dem durch die in Kapitel 3.4 enthaltenen Vorschriften zur Beförderung begrenzter Mengen gebotenen Sicherheitsniveau gleichwertig ist. Dies wird durch die Aufnahme der Sondergenehmigung (SP) 11458 in die *Hazardous Materials Regulations* (Gefahrgutverordnung) (HMR) durch die *Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration* (PHMSA) belegt.

Durchführbarkeit: Diese Vorschriften werden in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits über 20 Jahre sicher angewendet und haben zu einer Reduzierung des Abfalls, der Kosten und der Behandlung von Versandstücken geführt.

Beispiele für Schauverpackungen

Um der wachsenden Nachfrage der Einzelhandelskunden gerecht zu werden, bieten einige unserer Mitglieder dem Einzelhandel eine breite Palette von "display-tauglichen" Lagerungseinheiten an. Solche Einheiten reduzieren den Arbeitsaufwand und die Einrichtungskosten des Händlers sowie die Notwendigkeit, Produkte aufzufüllen, und erhöhen Impulskäufe der Kunden. Nachstehend sind einige Beispiele aufgeführt.

<p><u>Bodenaufsteller</u></p> 	<p><u>Regalfertige "PDQ-Verpackung"</u></p> <p><i>Beförderungszustand</i></p>  <p><i>geöffneter Zustand</i></p>  <p><i>regalfertiger Zustand</i></p> 	<p><u>Display-taugliche Viertelpalette</u></p> 
<p><u>Display-taugliche halbe Palette</u></p> 	<p><u>Display-taugliche ganze Palette</u></p> 	

Alle Konsumgüter können Teil einer display-tauglichen Verpackung sein, auch Produkte, die als Gefahrgut klassifiziert und geregelt sind. Beispiele für von unseren Mitgliedern hergestellte Produkte, die den Gefahrgutvorschriften unterliegen, sind nachstehend aufgeführt.

Gefahrgutarten	Beispiele
entzündbare und nicht entzündbare Druckgaspackungen (aus Metall oder Kunststoff)	Lufterfrischer, Haarspray, Rasierschaum, Deodorant
entzündbare flüssige Stoffe (Glas- oder Kunststoffgefäße)	Haarstyling-Produkte, Aftershave, Gesichtswasser, Kosmetika
entzündbare feste Stoffe	Deo-Sticks
entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Waschadditive
ätzende Stoffe	Geschirrspülmittel für Spülmaschinen, Waschadditive
Geräte mit Lithiumbatterien	aufladbare Rasierer und Zahnbürsten
umweltgefährdende Stoffe	Desinfektionsmittel, Anti-Schuppen-Shampoos, Lufterfrischer

Wenn eine display-taugliche Verpackung unter die Gefahrgutvorschriften fallende Produkte enthält und 30 kg Bruttogewicht überschreitet, ist sie gemäß § 173.156 c) des Titels 49 CFR zu befördern.

[Anmerkung: Im Februar 2016 hat die PHMSA mehrere langjährige Sondergenehmigungen in die HMR aufgenommen. Die Bestimmungen der Sondergenehmigung 11458 wurden als § 173.156 c) aufgenommen.]

Die besonderen Beförderungsvorschriften für Schauverpackungen dieses Abschnitts lauten wie folgt:

1. Innenverpackungen müssen den Vorschriften für begrenzte Mengen entsprechen.
2. Die Produkte werden in Trays verpackt, um die einzelnen Behälter gegen Verrutschen zu sichern.
3. Die Trays werden gestapelt und mit einer Pappkiste abgedeckt, die mit Metall-, Stoff- oder Kunststoffbändern zu einer einzigen Paletteneinheit zusammengebunden ist.
4. Die höchstzulässige Netto-Gefahrgutmenge in einer Paletteneinheit beträgt 550 kg.
5. Die Außenseite der Pappkiste ist mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen.



*Beispiel einer fertigen Schauverpackung,
die den Anforderungen des § 173.156 c) entspricht*

Die Beförderung von begrenzten Mengen in den oben beschriebenen Schauverpackungen in den Vereinigten Staaten von Amerika hat ein gleichwertiges Sicherheitsniveau wie die Beförderung von begrenzten Mengen gemäß den Bestimmungen in § 173.150-155 und § 173.306, wie die Aufnahme der SP-11458 in die HMR durch die PHMSA belegt. Darüber hinaus hat unser Mitglied seit 2002, als es zum ersten Mal zu einer Partei der SP-11458 wurde, keine Probleme mit derartigen Schauverpackungen festgestellt.
